
RICHTLINIEN

1. Allgemeine Grundsätze

Die *Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (BioV-EVD, SR 910.181)* stellt die gesetzliche Grundlage der Bio-Imkerei dar. Die **apibio**-Richtlinien präzisieren einzelne Artikel und Absätze dieser Verordnung. Zusätzlich enthalten die Richtlinien einige wenige Bestimmungen, welche über die Vorschriften der BioV-EVD hinausgehen. Die jeweils aktuellen Richtlinien sind für die **apibio**-Zertifizierung verbindlich.

2. Umstellung

(Art. 7 BioV-EVD) Während der einjährigen Umstellungszeit auf biologische Betriebsweise muss mit geeigneten Massnahmen die Konzentration der einzelnen Akarizid- Wirkstoffe sowie des Thymol im Wachs auf je max. 0.5 mg/kg gebracht werden. Paradichlorbenzol (Wachsmottenkugeln) darf nicht nachgewiesen werden.

Während dem Umstellungsjahr muss nach der BioV-EVD und diesen Richtlinien geimkert werden. Während dieser Zeit dürften die Imkerei-Erzeugnisse nicht mit dem Vermerk „bio“ vermarktet werden.

Der Anmeldetermin für das Umstellungsjahr wird in Absprache mit der Kontrollstelle festgelegt. Die Anmeldung bei der Kontrollstelle erfolgt für AGNI-Mitglieder durch den Verein.

3. Herkunft der Bienen

Bevorzugt mit Rassen aus dem europäischen Raum imkern. Der Ankauf von Bienenvölkern ist nur aus Imkereibetrieben erlaubt, welche die Bedingungen der BioV-EVD erfüllen.

Ausnahmen regelt Art. 8, BioV-EVD. ^a

AGNI empfiehlt eine intensive Jungvolkbildung (jährlich rund ein Drittel der Wirtschaftsvölker). Die Königinnenzucht soll gefördert werden.

^a **BioV-EVD, Art. 8 Herkunft der Bienen**

² Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 10 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

³ Im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann ein Bestand, nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle, durch den Zukauf konventioneller Bienenvölker wieder aufgebaut werden, wenn Bienenvölker, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum von einem Jahr.

4. Standort der Bienenstöcke ^b

Ein Imkereibetrieb kann verschiedene Bienenstandorte haben. Es muss jedoch der gesamte Betrieb an allen Standorten biologisch geführt werden. Eine Ausnahme wird nur bei der Standortqualität gewährt: Erfüllt einer der Standorte die Anforderungen von Art. 9 BioV-EVD nicht (jedoch alle anderen Vorschriften), kann die Imkerei als Gesamtbetrieb zertifiziert werden. Die Imkereiprodukte vom nicht konformen Standort dürfen jedoch nicht als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden.

Der Standort soll eine optimale Versorgung mit Pollen, Nektar und Wasser garantieren. Bei ungünstigen Verhältnissen ist das Wandern sinnvoll.

Ergänzend zu den Bestimmungen der BioV liegt es in der Eigenverantwortung der Imkerin/des Imkers bei der Standortwahl eine Risikoabschätzung durchzuführen. Bekannte und mögliche Schadstoffquellen aus der Umwelt (Landwirtschaft, Industrie, Deponien) sind zu meiden. Besteht ein Verdacht auf Beeinträchtigung der Imkereierzeugnisse durch Umwelteinflüsse soll der Imker/die Imkerin sich beraten lassen und allenfalls eine Analyse durchführen lassen. Die Kontrollstelle kann dies jederzeit verlangen.

5. Futter ^c

^b BioV-EVD, Art. 9 Standort der Bienenstöcke

Für den Standort der Bienenstöcke gilt:

- a. *In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen der biologischen Landwirtschaft und/oder Wildpflanzen nach Kapitel 2 der Bio-Verordnung sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege jedoch den ökologischen Leistungsnachweis des Bundes erfüllen und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigen.*
- b. *Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von möglichen nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z. B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.*
- c. *Der Standort muss genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.*

^c BioV-EVD, Art. 12 Futter

Zulässige Futtermittel ohne Zusätze (die Aufzählung ist abschliessend):

- Zucker aus biologischer Produktion
- Zuckersirup aus biologischer Produktion
- Honig aus eigener Imkerei
- Eigene Futterwaben oder Honigfutterteig aus biologischer Produktion für die Zwischentrachtfütterung.

Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tagen vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig. Eine Notfütterung ist erlaubt mit eigenem Honig oder Maische aus Bio-Zucker.

Der Imker protokolliert im Völkerverzeichnis das Füttern (Datum, Futterart, Menge).

6. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Vorbeugende Massnahmen ^d:

¹ Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung in den Brutwaben belassen werden.

² Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist zulässig, wenn die vom Volk eingelagerten Vorräte nicht ausreichen. Für die künstliche Fütterung ist biologisch erzeugter Honig, vorzugsweise aus derselben biologischen Bienenhaltungseinheit, zu verwenden.

³ Mit Zustimmung der Zertifizierungsstelle kann für die künstliche Fütterung anstelle von biologisch erzeugtem Honig biologisch erzeugter Zuckersirup oder biologisch erzeugter Futterteig verwendet werden, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs auf Grund der klimatischen Verhältnisse (z. B. infolge Bildung von Melzitosehonig) dies erfordert.

⁴ Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.

⁵ Die künstliche Fütterung ist im Bienenstockverzeichnis mit folgenden Angaben einzutragen: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Völker, in denen sie angewandt wird.

^d **BioV-EVD, Art. 13 Krankheitsvorsorge**

- Verjüngung durch Jungvolkbildung.
- Konsequente Wabenerneuerung im Brut- und Honigraumraum (jährlich im Schnitt 1/4 der Waben).
- Hygiene im Wabenschrank: Altwaben sofort einschmelzen, Futter- und Honigwaben trennen.
- Reinigung von Beuten und Geräten mechanisch, mit heissem Sodawasser und durch Abflammen.
- Zur Prophylaxe und zur Stärkung der Bienen können homöopathische Medikamente eingesetzt werden.
- Wachsmotte: Erlaubt und empfohlen sind die Lagerung der Waben unter 12 °C, Einsatz von Essigsäure, Ameisensäure und Bacillus thuringiensis. Schwefel wird toleriert.

Behandlungen^e:

¹ Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a. Es müssen geeignete widerstandsfähige Rassen gewählt werden;
- b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 zugelassenen Mitteln, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.

² Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.

^e **BioV-EVD, Art. 14 Tierärztliche Behandlung**

- Varroamilbe: Drohnenschnitt, Ameisensäure, Oxalsäure, Milchsäure. Kein Thymol.
- Tracheenmilbe: Ameisensäure.
- Faulbrut und Sauerbrut: Gemäss Tierseuchenverordnung. Bienen nach dem Abwischen mit heissem Seifenwasser töten, kein Abschwefeln.

Im Übrigen sind die Tierseuchenverordnung und die Richtlinien des Schweizerischen Zentrums für Bienenforschung zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten zu beachten. Die Massnahmen und Behandlungen sind im Völkerverzeichnis zu protokollieren (Datum, Wirkstoff, Methode).

7. Bienenhaltungspraktiken ^f

¹ Erkrankte und infizierte Bienenvölker sind unverzüglich nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ zu behandeln; erforderlichenfalls sind sie in ein Isolierhaus zu überführen.

² Es dürfen nur Tierarzneimittel verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen sind. Ausgenommen davon sind Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

³ Zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung dürfen nur phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse verwendet werden, ausser mit diesen Mitteln könne eine Krankheit oder Seuche, welche die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden. Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln dürfen nur angewendet werden, wenn sie unabdingbar sind und durch einen Tierarzt verschrieben werden.

⁴ Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.

⁵ Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschliesslich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Posologie (Dosierung), die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen; diese muss die Zustimmung zur Kennzeichnung der entsprechenden Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse erteilen.

⁶ Im Übrigen sind die Richtlinien des Schweizerischen Zentrums für Bienenforschung der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten zu beachten.

⁷ Vorbehalten sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenvölkern, Waben usw., die gesetzlich vorgeschrieben sind.

^f **BioV-EVD, Art. 15 Bienenhaltungspraktiken**

Einwandfreie hygienische Verhältnisse im Imkereibetrieb sind die Voraussetzung für die Erzeugung eines qualitativ hoch stehenden Lebensmittels wie Honig! Räumlichkeiten, Gerätschaften und Material für die Honiggewinnung und Lagerung sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Lebensmittelverordnung.

Zucht

- Auslese von starken, widerstandsfähigen Bienenvölkern.
- Keine künstliche Besamung.
- Kein Einführen von gentechnisch verändertem Erbgut.
- Kein Flügelschnitt bei der Königin.

Ernte, Lagerung, Vermarktung

Honig:

- Bei der Honigernte keine chemischen Mittel zum Vertreiben der Bienen gebrauchen.
- Es dürfen keine Waben die Brut enthalten geschleudert werden. Bebrütete Waben dürfen nicht mehr als Honigwaben eingesetzt werden.
- Der Wassergehalt des Honigs darf max. 18 % betragen.
- Vermarktung nur im Glas mit Twist-off-Deckel oder in lebensmitteltauglichen Grossgebinden.
- Kristallisierter Honig kann mit dem Melithermverfahren oder im Wasserbad (höchstens 40 °C während max. 3 Tagen) verflüssigt werden.
- Deklaration gemäss Lebensmittelverordnung und ap**bio**-Richtlinien Punkt 10.

Pollen:

- Nur sammeln bei grossem Angebot, damit die Versorgung der Völker garantiert bleibt.

¹ Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

² Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Königin sind verboten.

³ Das Ersetzen der Königin durch Beseitigung der alten Königin ist zulässig. Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen. Die instrumentelle Besamung und die Verwendung gentechnisch veränderter Bienen ist nicht erlaubt.

⁴ Die Vernichtung der Drohnenbrut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.

⁵ Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.

⁶ Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Massnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

⁷ Die Entnahme der Honigwaben sowie die Massnahmen der Honiggewinnung sind im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

- Keine Pollenfallen vorne am Flugloch.
- Vermarktung im Glas mit Twist-off-Deckel.
- Deklaration gemäss Lebensmittelverordnung und ap**bio**-Richtlinien Punkt 10.

Propolis:

Für die Apitherapie dürfen keine synthetischen Akarizide und andere Schadstoffe enthalten sein.

- Nur mit lebensmitteltauglichem Kunststoff sammeln.
- Deklaration gemäss Lebensmittelverordnung und ap**bio**-Richtlinien Punkt 10.

Wachs:^g

- Verarbeitung des Wachses in Kreisläufen, die keine Kontamination zulassen.
- Zukauf: - zertifizierter Wachs aus biologischer Produktion (Bestätigung muss vorliegen)
- aus konventionellem Betrieb mit Wachsanalyse (neue Einrichtungen oder während Umstellungszeitraum) in Absprache mit der Zertifizierungsstelle

Gelée royale und Bienengift:

- In der biologischen Imkerei werden Gelée royale und Bienengift nicht gesammelt.

8. Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienezucht verwendeten Materials^h

Die Bienenbeuten müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, welche die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können. Kunststoff wird nur bei Begattungskästchen, Futtergeschirr, Lagergebinden, Gittern und Kleinteilen eingesetzt. Insbesondere sind keine Styropor-Ablegerkästen erlaubt. Schleuder und Abfüllkessel sind aus Chromstahl. Die Honiglagerung erfolgt in Gefässen aus Chromstahl oder lebensmitteltauglichem Kunststoff.

ap**bio** empfiehlt, Chromstahl oder Holz auch bei den Rahmentragleisten einzusetzen.

Falls Innenbehandlung der Bienenbeuten, dann nur mit Propolis und Bienenwachs. Bei einer Aussenbehandlung dürfen nur ökologisch unbedenkliche Substanzen, wie Leinöl und Bio-

^{g h} BioV-EVD, Art. 16 Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienezucht verwendeten Materials

¹ Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, welche die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

² In den Bienenstöcken dürfen, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

³ Bienenwachs für neue Rahmen muss von biologischen Einheiten stammen. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle kann insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn Wachs aus biologischer Bienezucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von biologischen Einheiten stammt, verwendet werden.

Farben verwendet werden. Auf Verlangen der Kontrollstelle sind die verwendeten Produkte zu deklarieren.

9. Kontrolle

Mitglieder von ap**bio** werden durch die Firma *bio.inspecta* in Frick zertifiziert. Die regelmässigen Betriebskontrollen erfolgen ebenfalls durch Kontrollpersonen der *bio.inspecta*.

Der Imker führt zuhanden der Zertifizierungsstelle die folgenden Protokolle:

- Karte im Massstab 1:25'000 mit allen Standorten (Bienenvölker, Schleuderraum, Lagerort).
- Bienenstandverzeichnis: Angaben über Anzahl der Völker pro Standort, An- und Verkauf sowie Verkehr von Bienenvölkern und Königinnen.
- Ernte: Datum, Menge, Völkerzahl, Wassergehalt des Honigs.
- Völkerverzeichnis: Angaben zur Volksführung, zur Fütterung (Datum, Menge, Art des Futtermittels), über Behandlungen.
- Wanderimker führen ein Wanderverzeichnis.
- Warenflussverzeichnis (Wachs, Zucker, Honig)
- Selbstkontrolle (Formular des VDRB).

10. Deklaration, Vermarktung

Durch *bio.inspecta* nach diesen Richtlinien zertifizierte Mitglieder von AGNI dürften nach dem Umstellungsjahr ihren Honig als „Bio-Honig“ oder als „Honig aus biologischer Produktion“ deklarieren und vermarkten. Dabei muss auf dem Honigglas der einheitliche ap**bio**-Kleber mit dem Logo von ap**bio** angebracht sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Lebensmittelverordnung.

11. Anerkennung, Ausschluss

Das nach diesen Richtlinien zertifizierte AGNI-Mitglied anerkennt diese durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Es verpflichtet sich, nach diesen Richtlinien und der BioV-EVD (SR 910.181, Art. 5 ff) zu imkern. Ein grober Verstoss gegen diese Vorschriften hat den Ausschluss aus dem Verein AGNI zur Folge (Statuten, Art. 9). Nach einem Vereinsausschluss oder Austritt darf das ap**bio**-Logo nicht mehr verwendet werden.

12. Änderungen

Änderungen der Richtlinien können durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an der jährlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die vorliegenden Richtlinien wurden an der VV vom 28.1.2006 in Olten genehmigt.

*ap**bio***

Der Präsident

Markus Zeh

*ap**bio***

Der Sekretär

Hans-Ulrich Thomas

27. 03.07

Im Text wurde der Vereinsname *ap**bio*** durch AGNI ersetzt.

Rita Bieri